

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bauleitplan

30. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

PM

QS: Kn

Aktenzeichen

DEN 1-33

Plandatum

15.12.2021 (Entwurf)
23.06.2021 (Vorentwurf)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1	Städtebauliche Rahmenpläne	3
2.2	Auslegungsfrist.....	4
3.	Angaben zu den Änderungsflächen	4
3.1	Boden.....	5
3.2	Denkmäler.....	5
3.3	Wasser.....	6
3.4	Flora/ Fauna.....	6
3.5	Eingriff, Ausgleich, Artenschutz.....	6
3.6	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	7
3.7	Altlasten, Bodenschutz.....	7
4.	Alternativen.....	7

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage des Betriebs „Hirschvogel Automotive Group“ für eine Photovoltaikanlage vor. Die geplante Anlage soll den Betrieb klimafreundlich und nachhaltig mit Energie versorgen und soll nördlich der LL 17 um den Firmenparkplatz entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden. Die Gemeinde Denklingen begrüßt das Bestreben ansässiger Gewerbebetriebe, klimafreundlicher zu werden.

Die Gemeinde Denklingen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 11.09.1980. Darin und in der 28. Änderung werden die Änderungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft und Industriegebiet dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird derzeit neu aufgestellt. Ungeachtet dessen muss der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung geändert werden (30. Änderung des Flächennutzungsplans), um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Siehe hierzu Umweltbericht.

2.1 Städtebauliche Rahmenpläne

Um die Inanspruchnahme von Flächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu steuern, hat die Gemeinde Denklingen ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Das Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Um herauszufinden, welche Flächen für die Erzeugung von Solarenergie in Frage kommen, wurden die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen ebenso analysiert, wie die Vorgaben der Raumordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zunächst wurden Flächen aus der weiteren Planung entnommen, die aus unterschiedlichen Gründen für die Erzeugung von Solarenergie nicht in Frage kommen. Hierzu zählen beispielsweise die großen Waldflächen des Gemeindegebietes. Anschließend wurden Flächen identifiziert, die sich mit Einschränkungen zur Nutzung von Solarenergie eignen. Die verbleibenden Flächen eignen sich gut bzw. besonders gut für die Nutzung von Solarenergie.

Flächen mit besonders guter Eignung liegen im Bereich der Kiesgrube und innerhalb eines 110 m breiten Korridors beidseitig der Bahnstrecke. Die Einstufung als besonders gut geeignete Flächen erfolgt, da für diese Flächen eine Einspeisevergütung gemäß EEG gewährt wird. (Inzwischen wird nach der EEG Novelle- für einen 200 m breiter Korridor eine Einspeisevergütung gewährt. Die Gemeinde hält jedoch an ihrem Rahmenkonzept fest.) Gut geeignete Flächen befinden sich nördlich der Fa. Hirschvogel sowie in einem Bereich der im Norden von der Kreisstraße LL 17, im Süden von der Kreisstraße LL 16 und im Osten von der Bundesstraße B 17 be-

grenzt wird.

Das Standortkonzept zeigt auf, dass die Gemeinde Denklingen auch nach Ausschluss ungeeigneter und weniger geeigneter Flächen über ein großes Potenzial für die Erzeugung von Solarenergie verfügt, so dass nicht auf Flächen mit Einschränkungen zurückgegriffen werden muss.

2.2 Auslegungsfrist

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.¹

3. Angaben zum Änderungsbereich

Die beiden Änderungsbereiche liegen etwa 1,4 km nördlich des Hauptortes Denklingen teilweise im Außenbereich. Sie liegen an der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL17) direkt am Gewerbebetrieb „Hirschvogel Automotive Group“.

Der Änderungsbereich 1 (Fl.-Nr. 1830, 1830/1, 1831 (TF), Gemarkung Denklingen) umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha.

Der Änderungsbereich 2 (Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen) umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha.

¹ Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe für eine längere Auslegungsdauer bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Planvorhaben beinhaltet voraussichtlich keine ungewöhnliche große Anzahl an betroffenen erheblichen Belangen, keine besonders umfänglichen Unterlagen und keine anderen komplexen Sachverhalte, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Auch von Seiten der Öffentlichkeit sind derzeit noch keine Stellungnahmen bekannt, welche die Wahl einer längeren Auslegungsfrist erforderlich machen könnten.

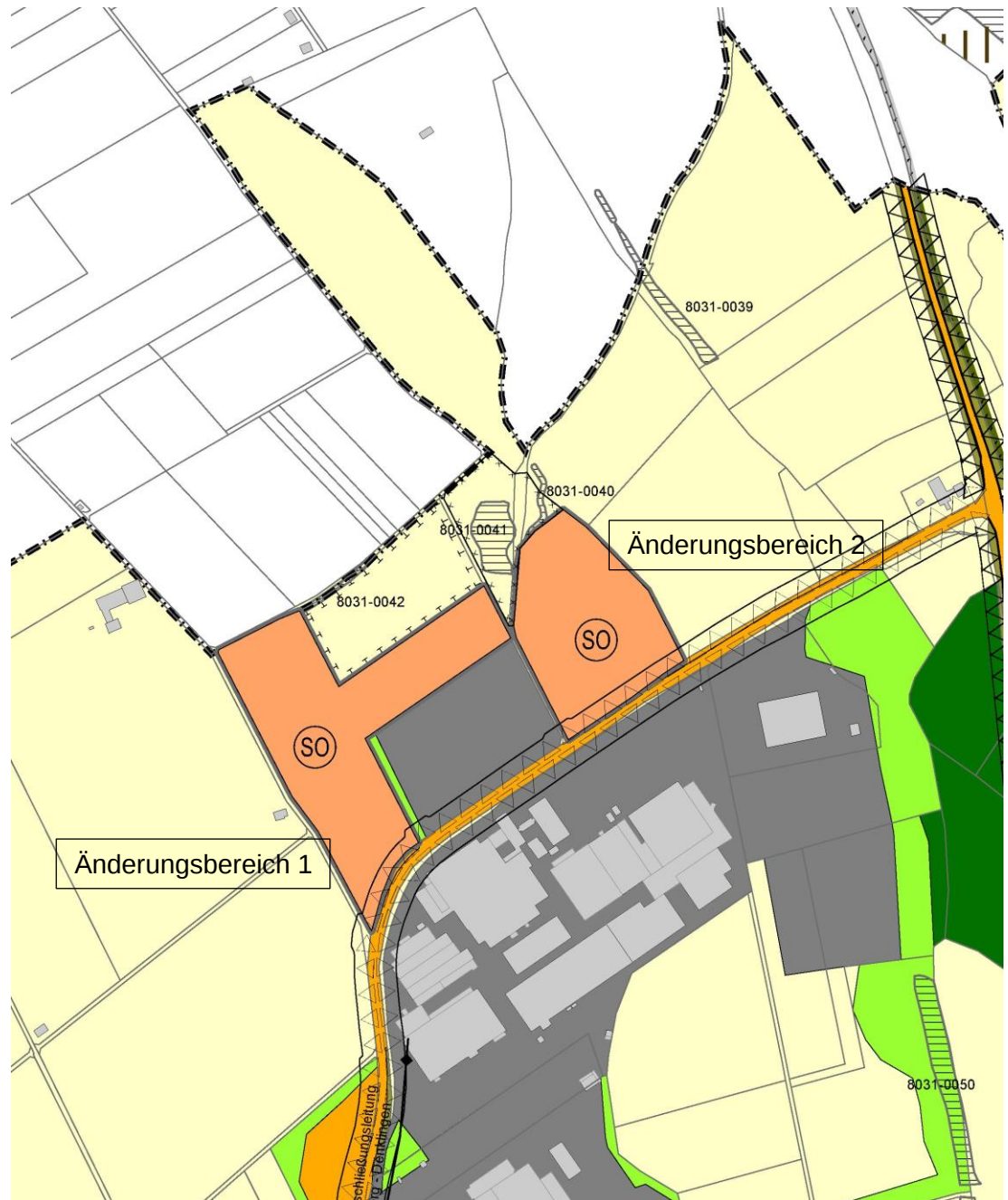


Abb. 1 Ausschnitt aus der digitalisierten Fassung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit der 30. Änderung, ohne Maßstab

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt.

3.1 Boden

Für den Änderungsbereich 1 gibt die Übersichtsbodenkarte „fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis –schluffkies (Schotter)“ und für den Änderungsbereich 2 „Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus flachem kiesführendem Lehm, (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis –schluffkies (Schotter)“ an.

3.2 Denkmäler

Ca. 550 m östlich des Änderungsbereichs 2 liegt das Bodendenkmal D-1-8031-0107 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen)“.

Etwa 600 m östlich liegt das Bodendenkmal D-8031-0067 „Brandopferplatz mit Aschealtären der römischen Kaiserzeit“.

3.3 Wasser

Im Gebiet der 30. Änderung befinden sich keine Oberflächengewässer. Mit Schicht- und Hangwasser ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht zu rechnen. Gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Naturgefahren“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Gebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten oder Wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb der Änderungsbereiche.

3.4 Flora/ Fauna

Die Änderungsbereiche werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Artenschutzkartierung mit Stand vom 08.03.2021 sind im Bereich der 30. Änderung keine besonders geschützten Arten nachgewiesen worden. Die Felder im Westen sind Lebensraum für Kiebitz, Dorngrasmücke, Wachtel und Rohrweihe. Östlich der Kiesgrube wurden verschiedene Insekten nachgewiesen. Südlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße wurden Flussregenpfeifer in der Kiesgrube nachgewiesen.

Etwa 400 m östlich, jenseits der B 17, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal Süd“.

Nordöstlich grenzt das Biotop 8031-0042-001 „Hecken nördl. Denklingen“ an den Änderungsbereich 1 an. Nördlich des Änderungsbereichs 2 liegen die Biotope 8031-0041-001 „Tiefe, alte Kiesgrube mit Röhricht in den „Hahnenfeldwiesen““ und 8031-0040-001 „Hecke südl. Lechblick“.

3.5 Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

3.5.1 Ausgleichsbedarf (Ausgleichsfläche, Ökokonto)

Siehe hierzu Umweltbericht

3.5.2 spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein könnten, dass eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung).

Es liegt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der LARS Consult mbH vom 23.06.2020 über das Gebiet vor. Dort wurde die Goldammer im Bereich nachgewiesen. Darüber hinaus wurden bei der Begehung folgende Arten nachgewiesen:

Bachstelze, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Turmfalke, Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Sumpfrohsänger, Wacholderdrossel, Wachtel und Haussperling. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die saP-relevanten Arten Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Neuntöter erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

3.6 Klimaschutz, Klimaanpassung

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Geltungsbereich.

Das Vorhaben dient der Errichtung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zum Klimaschutz bei.

3.7 Altlasten, Bodenschutz

Der Landschaftsplan von 2000 stellt nördlich des Geltungsbereichs eine Altlastenverdachtsfläche dar.



Abb. 2 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Denklingen (Mai 2000), ohne Maßstab

Die Altlastenverdachtsfläche ist in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

4. Alternativen

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-PV-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt innerhalb des 110 m – Korridors

beidseitig der Bahnlinie. Dieser Bereich wird als für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet eingestuft. Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll den Gewerbebetrieb „Hirschvogel Automotive Group“ nachhaltig mit Energie versorgen. Daher ist ein Standort in unmittelbarer Nähe zum Betrieb erforderlich.

Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Gemeinde

Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister